

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Real-Time-Messgeräten im Bereich Diabetesmanagement

Beschreibung

Blutzuckermessgeräte sind Mikrocomputer zur (Selbst-) Messung der Glukose im Blut (Blutzuckermessung). Real-Time-Messgeräte (rtCGM) dienen Personen bei vorliegendem Diabetes Mellitus Typ 1 oder Typ 2 mit intensivierter Insulintherapie beziehungsweise Insulinpumpentherapie zur Unterstützung des Diabetes-Selbstmanagements.

Zu den vertraglich geregelten Real-Time-Messgeräten (rtCGM) gehören rtCGM-Empfänger sowie dazugehöriges Zubehör und Verbrauchsmaterial (Dexcom G6 oder G7).

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren sieben Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnern der hkk. Unsere Hilfsmittelsuche (Suchbegriffe: rtCGM-Systeme) hilft Ihnen bei der Suche nach einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Nach Vorlage der Verordnung ermittelt der Vertragspartner den individuellen Versorgungsbedarf. Erhält der Vertragspartner durch die hkk die Verordnung ist der Vertragspartner verpflichtet innerhalb von 24 Stunden Kontakt mit Ihnen aufzunehmen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet Sie vor Inanspruchnahme der Leistung zu beraten, welches Hilfsmittel für die

konkrete Versorgungssituation geeignet und notwendig ist. Ist das passende Hilfsmittel oder dazugehörige Material nicht vorrätig, muss übergangsweise ein geeignetes Ersatzgerät kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso gehört zur Beratung eine Einweisung in den sachgerechten Umgang im Gebrauch des Hilfsmittels einschließlich der sachgerechten Pflege. Falls erforderlich sind die Beratung und Einweisung auch an anderen Örtlichkeiten wie zum Beispiel einer Pflegeeinrichtung durchzuführen. Die vollständige Beratung muss dokumentiert werden.

Die Kostenübernahme ist grundsätzlich vorab von der hkk zu genehmigen. Eine Lieferung kann erst nach der Bewilligung durch die hkk erfolgen. Nach der Bewilligung hat eine Versorgung mit dem Hilfsmittel spätestens nach 48 Stunden bzw. am darauffolgenden Werktag, zu erfolgen.

Die Abgabe des Hilfsmittels muss von Ihnen, einem gesetzlichen oder beauftragten Vertreter oder Ihrer Pflegeperson quittiert werden. Aus der Empfangsbestätigung (Quittung) muss hervorgehen, wer diese unterschrieben hat und wann die Versorgung erfolgte (Abgabedatum). Spätestens bei Abgabe des Hilfsmittels muss der Vertragspartner Ihnen seine Kontaktdaten zur Verfügung stellen. Darüber hinaus muss dieser zu den üblichen Geschäftszeiten mindestens eine telefonische Erreichbarkeit sicherstellen.

Kleinere Reparaturen und Ersatzteilversorgungen sollen innerhalb von drei Werktagen nach Genehmigung der hkk oder nach Ihrer Auftragserteilung erfolgen. Ein späterer Reparaturtermin darf mit Ihnen abgesprochen werden.

Die Abholung des Hilfsmittels darf nur erfolgen, wenn der Vertragspartner rechtzeitig einen Abholungstermin mit Ihnen vereinbart hat.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. Es sind jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Hilfsmittels zu entrichten. Kostet das Hilfsmittel beispielsweise unter fünf Euro, so ist lediglich der tatsächliche Preis zu bezahlen. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung und bei Hilfsmitteln, die zum Verbrauch bestimmt sind. Im Falle einer Zuzahlungsbefreiung sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich. Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln

ist die Zuzahlung auf maximal zehn Euro für den gesamten Monatsbedarf beschränkt.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, kostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Über Hilfsmittel mit Mehrkosten muss der Vertragspartner Sie beraten. Die Mehrkosten-Beratung ist schriftlich festzuhalten.